

# Hier alle Antworten der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen auf unsere Anfrage zu Funktionszulagen vom 28.02.2017:

---

## Unsere Fragen an die Abgeordneten:

1. Erhalten Sie für Ihre Funktion als (Stellvertretende/r Fraktionsvorsitzende/r / Fraktionsvorsitzende/r / Parlamentarische/r Geschäftsführer/in) eine Funktionszulage? Wenn ja, in welcher Höhe?
2. Wenn ja, veröffentlichen Sie diese?<sup>1</sup>
3. Setzen Sie sich für eine Veröffentlichungspflicht von Funktionszulagen ein?
4. Halten Sie diese Funktionszulagen für zulässig, obwohl das Bundesverfassungsgericht sie bereits 2000 für rechtswidrig erklärt hat? Das Urteil bezog sich im konkreten Fall zwar auf den thüringischen Landtag, jedoch stellt das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 27. November 2007 – 2 BvK 1/03 selbst fest, dass in dem Urteil von 2000 (BVerfGE 102, 224) zu Thüringen bereits „allgemeine Maßstäbe“ für die Rechtmäßigkeit von Funktionszulagen aufgestellt wurden. Nach § 31 des Bundesverfassungsgericht-Gesetz sind die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zudem bindend für „die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.“<sup>2</sup>

## Antworten CDU:

### **Lutz Lienenkämper – Parl. Geschäftsführer**

„Die CDU-Landtagsfraktion macht zulässigerweise von ihrem Recht aus § 16 Abs. 2 S. 4 Abgeordnetengesetz NRW Gebrauch, besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für die Fraktion wahrnehmen, zu vergüten und veröffentlicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (insb. § 7 Abs. 3 Nr. 2a Fraktionsgesetz NRW) den Gesamtbetrag der Entschädigungen in ihrem Rechenschaftsbericht (vgl. hierzu die Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin, Drs. 16/13392). Dabei handelt es sich unstreitig nicht um Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne der Verhaltensvorschriften. Herr Kollege Professor Dr. Rainer Bovermann hat im Plenum am 16. Februar 2017 im Übrigen zutreffend darauf hingewiesen, dass das zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2000 neben anderen Gründen schon deshalb keine Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen hat, weil das Bundesverfassungsgericht seinerzeit subsidiär als Landesverfassungsgericht und in erster Linie am Prüfungsmaßstab der damaligen Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen und des damaligen thüringischen Abgeordnetengesetzes geurteilt hat.“

### **Armin Laschet – Fraktionsvorsitzender**

Keine Rückmeldung

### **Peter Biesenbach – Stv. Fraktionsvorsitzender**

Keine Rückmeldung

---

<sup>1</sup> Die Fragen 1 + 2 wurden Abgeordneten der Grünen nicht gestellt. Die Höhe ihrer Funktionszulagen kann über [http://gruene-fraktion-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/ltf/Publikationen/Sonstiges/Nebentaetigkeiten.pdf](http://gruene-fraktion-nrw.de/fileadmin/user_upload/ltf/Publikationen/Sonstiges/Nebentaetigkeiten.pdf) abgerufen werden. Auch den Abgeordneten der Piratenpartei wurden diese Fragen nicht gestellt, da sie keine Funktionszulagen zahlen.

<sup>2</sup> Die Frage 4 wurde Fraktionsvorsitzenden nicht gestellt, da ihre Funktionszulagen bereits mit dem Urteil von 2000 für rechtmäßig erklärt wurden.

## **Josef Hovenjürgen – Stv. Fraktionsvorsitzender**

„Ihre Fragen beantworte ich im Zusammenhang wie folgt:

Die CDU-Landtagsfraktion macht zulässigerweise von ihrem Recht aus § 16 Abs. 2 S. 4 Abgeordnetengesetz NRW Gebrauch, besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für die Fraktion wahrnehmen, zu vergüten und veröffentlicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (insb. § 7 Abs. 3 Nr. 2a Fraktionsgesetz NRW) den Gesamtbetrag der Entschädigungen in ihrem Rechenschaftsbericht (vgl. hierzu die Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin, Drs. 16/13392). Dabei handelt es sich unstreitig nicht um Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne der Verhaltensvorschriften.

Herr Kollege Prof. Dr. Rainer Bovermann hat im Plenum am 16. Februar 2017 im Übrigen zutreffend darauf hingewiesen, dass das zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2000 neben anderen Gründen schon deshalb keine Auswirkungen auf NordrheinWestfalen hat, weil das Bundesverfassungsgericht seinerzeit subsidiär als Landesverfassungsgericht und in erster Linie am Prüfungsmaßstab der damaligen Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen und des damaligen thüringischen Abgeordnetengesetzes geurteilt hat.

Noch ein Hinweis: Informationen zu meinen Einkünften finden Sie auf meiner Homepage. [www.josef-hovenjuergen.de](http://www.josef-hovenjuergen.de)“

Auf Nachfrage durch uns wurde die Antwort von Herrn Hovenjürgen ergänzt:

„Für die Tätigkeit als stellvertretender Fraktionsvorsitzender zahlt die Fraktion aus ihren Mitteln mir eine Vergütung in Höhe von 20 Prozent der Abgeordnetenbezüge.“

## **Klaus Kaiser – Stv. Fraktionsvorsitzender**

„Gerne beantworte ich Ihre Fragen im Zusammenhang wie folgt:

Die CDU-Landtagsfraktion macht zulässigerweise von ihrem Recht aus § 16 Abs. 2 S. 4 Abgeordnetengesetz NRW Gebrauch, besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für die Fraktion wahrnehmen, zu vergüten und veröffentlicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (insb. § 7 Abs. 3 Nr. 2a Fraktionsgesetz NRW) den Gesamtbetrag der Entschädigungen in ihrem Rechenschaftsbericht (vgl. hierzu die Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin, Drs. 16/13392). Dabei handelt es sich unstreitig nicht um Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne der Verhaltensvorschriften.

Herr Kollege Prof. Dr. Rainer Bovermann hat im Plenum am 16. Februar 2017 im Übrigen zutreffend darauf hingewiesen, dass das zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2000 neben anderen Gründen schon deshalb keine Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen hat, weil das Bundesverfassungsgericht seinerzeit subsidiär als Landesverfassungsgericht und in erster Linie am Prüfungsmaßstab der damaligen Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen und des damaligen thüringischen Abgeordnetengesetzes geurteilt hat.“

## **André Kuper – Stv. Fraktionsvorsitzender**

Keine Rückmeldung

## **Christina Schulze-Föcking – Stellv. Fraktionsvorsitzende**

„Gerne beantworte ich die Fragen im Zusammenhang wie folgt:

Nach dem Abgeordnetengesetz des Landes NRW ist es zulässig, dass die CDU-Fraktion Abgeordneten, die besondere parlamentarische Aufgaben wahrnehmen, eine Vergütung zahlt.

Diese Zahlungen werden den gesetzlichen Regelungen entsprechend veröffentlicht. Der Gesamtbetrag wird dem Rechenschaftsbericht der Fraktion ausgewiesen. Dabei handelt es sich nicht um Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne der Verhaltensvorschriften.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2000 hat seinerzeit ausschließlich mit Blick auf das Land Thüringen geurteilt. Es hat daher keine Auswirkungen auf das Land NRW.“

## Antworten FDP

### **Christof Rasche – Parlamentarischer Geschäftsführer**

Keine Rückmeldung

### **Christia Lindner – Fraktionsvorsitzender**

„seit Jahren bekannt, hier der erste Google-Treffer:

<https://www.google.de/amp/www.wz.de/amp/home/politik/nrw/nrw-politiker-genehmigen-sich-satte-zusatzverdienste-1.752412>

Zahlen sind unverändert gegenüber meinem Vorgänger.

Wir sind offen, diese Zulagen gesetzlich zu regeln und schon damit zu veröffentlichen. „

### **Joachim Stamp – Stellv. Fraktionsvorsitzender**

„Die FDP-Landtagsfraktion NRW gewährt den Mitgliedern des Fraktionsvorstandes monatliche Zulagen in Höhe von 6.000 Euro für den Vorsitzenden, 4.000 Euro für den Parlamentarischen Geschäftsführer und jeweils 2.000 Euro für die drei stellvertretenden Vorsitzenden. Darüber hinaus werden keine Funktionszulagen an Mitglieder der FDP-Fraktion gezahlt. Die von der FDP-Fraktion NRW gewährten Funktionszulagen sind seit Jahren presseöffentlich.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 21.07.2000 ein Urteil zur Zulässigkeit der gesetzlichen Gewährung von zusätzlichen Entschädigungen für Abgeordnete des Thüringer Landtags mit besonderen Funktionen gesprochen. Danach sind Funktionszulagen, die aus dem Landeshaushalt gezahlt werden, verfassungswidrig. In Nordrhein-Westfalen dagegen werden die Zulagen aus eigenen Mitteln der Fraktionen gewährt. § 16 Abs. 2 Satz 4 AbgG NRW gibt den Fraktionen das Recht, besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktionen wahrnehmen, zu vergüten. Auch die Präsidentin des Landtags ist der Auffassung, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2000 keine Wirkung auf Nordrhein-Westfalen entfaltet.

Selbstverständlich stehe ich wie die FDP-Fraktion insgesamt einer fraktionsübergreifenden Diskussion über die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung der Funktionszulagen aufgeschlossen gegenüber.“

### **Angela Freimuth – Stellvertretende Fraktionsvorsitzende**

„Die FDP-Landtagsfraktion NRW gewährt den Mitgliedern des Fraktionsvorstandes monatliche Zulagen in Höhe von 6.000 Euro für den Vorsitzenden, 4.000 Euro für den Parlamentarischen Geschäftsführer und jeweils 2.000 Euro für die drei stellvertretenden Vorsitzenden, somit auch an mich. Darüber hinaus werden keine Funktionszulagen an Mitglieder der FDP-Fraktion gezahlt.

Die von der FDP-Fraktion NRW gewährten Funktionszulagen sind seit Jahren presseöffentlich.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 21.07.2000 ein Urteil zur Zulässigkeit der gesetzlichen Gewährung von zusätzlichen Entschädigungen für Abgeordnete des Thüringer Landtags mit besonderen Funktionen gesprochen. Danach sind Funktionszulagen, die aus dem Landeshaushalt gezahlt werden, verfassungswidrig. In Nordrhein-Westfalen werden die Zulagen aus eigenen Mitteln der Fraktionen gewährt. § 16 Abs. 2 Satz 4 AbgG NRW gibt den Fraktionen das Recht, besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktionen wahrnehmen, zu vergüten. Die Präsidentin des Landtags ist ebenfalls der Auffassung, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2000 keine Wirkung auf Nordrhein-Westfalen entfaltet.

Selbstverständlich stehe ich - wie die FDP-Fraktion insgesamt - einer fraktionsübergreifenden Diskussion über die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Funktionszulagen aufgeschlossen gegenüber.“

## Antworten Grüne

### **Sigrid Beer – Parlamentarische Geschäftsführerin**

#### **Zu 3:**

„Ja, wir streben in der nächsten Legislaturperiode eine Änderung des Fraktionsgesetzes analog zur erfolgreichen Änderung des Abgeordnetengesetzes in dieser Legislatur an. Ziel ist es, alle gezahlten Funktionszulagen transparent in den Rechenschaftslegungen der Fraktion und in den persönlichen Angaben der Abgeordneten auf den Cent genau zu veröffentlichen.“

#### **Zu 4:**

„In einer jüngeren Entscheidung vom 30.09.2013 hat das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht die Entschädigungsregelung auch für parlamentarische Geschäftsführer\*innen in § 6 AbgG SH i.H.v. 45 Prozent der Abgeordnetendiät ausdrücklich für verfassungskonform erklärt und mit „...raumgreifenden Beeinträchtigungen der Mandatsausübung...“ begründet, „... die aus der Fülle der ohne die Verfolgung eigener politischer Ziele anfallenden, zwingend zu erbringenden Aufgaben resultiert“. Die Entscheidung erfolgte in Ansehung der älteren Rechtsprechung des BVerfG in Bezug auf Thüringen für den eigenständigen Verfassungsraum Schleswig-Holstein und des dort ansässigen Landesparlamentes. Zu vergleichbaren Schlussfolgerungen kommen der „Bericht und die Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts im Bundestag“ aus dem Jahr 2013 sowie das verfassungsrechtliche „Gutachten zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gewährung von Zulagen an Mitglieder des bayrischen Landtags mit besonderen Funktionen innerhalb einer Fraktion“ aus dem Jahr 2012.

Die von unserer Fraktion gewährten Funktionszulagen sind zudem im Unterschied zu der beanstandeten Praxis in Thüringen gerade keine landesgesetzlich gewährten zusätzlichen Diäten. Die Funktionszulagen werden aus Mitteln getätigt, die den Fraktionen gem. § 3 Abs. 1 S. 2 des Fraktionsgesetzes „... zur eigenen Bewirtschaftung übertragen“ werden und die gem. Abs. 4 „nur für eigene Zwecke verwendet“ werden dürfen. Sie stellen eine Entschädigung für klar ausweisbaren Mehraufwand dar, den die Funktionsträger im Sinne ihrer politisch-parlamentarischen Funktion für die Fraktion zu erbringen haben. Stichworte: Geschäftsführerschaft, Finanz- und Personalangelegenheiten, Debattenplanung, fraktionsinterne Steuerung der Kommunikation, Diskussion und Entscheidungsfindung in diversen Arbeitskreisen und Vorstandssitzungen. Im Verhältnis hierzu sind die Zulagen aus unserer Sicht und unserer Praxis eher als gering anzusehen und nicht dazu geeignet, eine Abhängigkeit der Abgeordneten von dieser Funktion zu erzeugen oder zu verstärken.“

### **Mehrdad Mostofizadeh – Fraktionsvorsitzender**

„Ja, wir streben in der nächsten Legislaturperiode eine Änderung des Fraktionsgesetzes analog zur erfolgreichen Änderung des Abgeordnetengesetzes in dieser Legislatur an. Ziel ist es, alle gezahlten Funktionszulagen transparent in den Rechenschaftslegungen der Fraktion und in den persönlichen Angaben der Abgeordneten auf den Cent genau zu veröffentlichen.“

### **Josefine Paul – Stellv. Fraktionsvorsitzende**

#### **Zu 3:**

„Ja, wir streben in der nächsten Legislaturperiode eine Änderung des Fraktionsgesetzes analog zur erfolgreichen Änderung des Abgeordnetengesetzes in dieser Legislatur an. Ziel ist es, alle gezahlten Funktionszulagen transparent in den Rechenschaftslegungen der Fraktion und in den persönlichen Angaben der Abgeordneten auf den Cent genau zu veröffentlichen.“

#### **Zu 4:**

„In einer jüngeren Entscheidung vom 30.09.2013 hat das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht die Entschädigungsregelung auch für parlamentarische Geschäftsführer\*innen in § 6 AbgG SH i.H.v. 45 Prozent der Abgeordnetendiät ausdrücklich für verfassungskonform erklärt und mit „...raumgreifenden Beeinträchtigungen der Mandatsausübung...“ begründet, „... die aus der Fülle der ohne die Verfolgung eigener politischer Ziele anfallenden, zwingend zu erbringenden Aufgaben resultiert“. Die Entscheidung erfolgte in Ansehung der älteren Rechtsprechung des BVerfG in Bezug auf Thüringen für den eigenständigen Verfassungsraum Schleswig-Holstein

und des dort ansässigen Landesparlamentes. Zu vergleichbaren Schlussfolgerungen kommen der „Bericht und die Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts im Bundestag“ aus dem Jahr 2013 sowie das verfassungsrechtliche „Gutachten zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gewährung von Zulagen an Mitglieder des bayrischen Landtags mit besonderen Funktionen innerhalb einer Fraktion“ aus dem Jahr 2012.

Die von unserer Fraktion gewährten Funktionszulagen sind zudem im Unterschied zu der beanstandeten Praxis in Thüringen gerade keine landesgesetzlich gewährten zusätzlichen Diäten. Die Funktionszulagen werden aus Mitteln getätigt, die den Fraktionen gem. § 3 Abs. 1 S. 2 des Fraktionsgesetzes „... zur eigenen Bewirtschaftung übertragen“ werden und die gem. Abs. 4 „nur für eigene Zwecke verwendet“ werden dürfen. Sie stellen eine Entschädigung für klar ausweisbaren Mehraufwand dar, den die Funktionsträger im Sinne ihrer politisch-parlamentarischen Funktion für die Fraktion zu erbringen haben. Stichworte: Geschäftsführerhaftung, Finanz- und Personalangelegenheiten, Debattenplanung, fraktionsinterne Steuerung der Kommunikation, Diskussion und Entscheidungsfindung in diversen Arbeitskreisen und Vorstandssitzungen. Im Verhältnis hierzu sind die Zulagen aus unserer Sicht und unserer Praxis eher als gering anzusehen und sicherlich nicht dazu geeignet, eine Abhängigkeit der Abgeordneten von dieser Funktion zu erzeugen oder zu verstärken.“

## **Verena Schäffer – Stellv. Fraktionsvorsitzende**

### **Zu 3:**

„Mir ist die Transparenz über meine Einkünfte wichtig, deshalb stelle ich diese auch auf meiner Website ein: <http://www.verena-schaeffer.de/verena/meine-einkunfte/>

Darüber hinaus finde ich eine Änderung des Fraktionsgesetzes mit einer Veröffentlichungspflicht für Funktionszulagen richtig. Wir Grüne wollen, dass alle gezahlten Funktionszulagen transparent in den Rechenschaftslegungen der Fraktionen und in den persönlichen Angaben der Abgeordneten veröffentlicht werden.“

### **Zu 4:**

„Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat die Entschädigungsregelung für parlamentarische Geschäftsführer\*innen in § 6 AbgG SH i.H.v. 45 Prozent der Abgeordnetendiät in seiner Entscheidung vom 30.09.2013 ausdrücklich für verfassungskonform erklärt und mit „...raumgreifenden Beeinträchtigungen der Mandatsausübung...“ begründet, „... die aus der Fülle der ohne die Verfolgung eigener politischer Ziele anfallenden, zwingend zu erbringenden Aufgaben resultiert“. Die Entscheidung erfolgte in Ansehung der älteren Rechtsprechung des BVerfG in Bezug auf Thüringen für den eigenständigen Verfassungsraum Schleswig-Holstein und des dort ansässigen Landesparlamentes. Zu vergleichbaren Schlussfolgerungen kommen der „Bericht und die Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts im Bundestag“ aus dem Jahr 2013 sowie das verfassungsrechtliche „Gutachten zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gewährung von Zulagen an Mitglieder des bayrischen Landtags mit besonderen Funktionen innerhalb einer Fraktion“ aus dem Jahr 2012.

Die von der Grünen Landtagsfraktion NRW gewährten Funktionszulagen sind zudem im Unterschied zu der beanstandeten Praxis in Thüringen gerade keine landesgesetzlich gewährten zusätzlichen Diäten. Die Funktionszulagen werden aus Mitteln getätigt, die den Fraktionen gem. § 3 Abs. 1 S. 2 des Fraktionsgesetzes „... zur eigenen Bewirtschaftung übertragen“ werden und die gem. Abs. 4 „nur für eigene Zwecke verwendet“ werden dürfen. Sie stellen eine Entschädigung für klar ausweisbaren Mehraufwand dar, den die Funktionsträger im Sinne ihrer politisch-parlamentarischen Funktion für die Fraktion zu erbringen haben. Stichworte: Geschäftsführerhaftung, Finanz- und Personalangelegenheiten, Debattenplanung, fraktionsinterne Steuerung der Kommunikation, Diskussion und Entscheidungsfindung in diversen Arbeitskreisen und Vorstandssitzungen. So erhalte ich für meine Aufgaben als stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine Zulage von 550 Euro im Monat. Im Verhältnis zu den Aufgaben sind die Zulagen aus unserer Sicht eher als gering anzusehen und sicherlich nicht dazu geeignet, eine Abhängigkeit der Abgeordneten von dieser Funktion zu erzeugen oder zu verstärken.“

## **Stefan Engstfeld – Stellv. Fraktionsvorsitzender**

Keine Rückmeldung

## Norwich Rüste – Stellv. Fraktionsvorsitzender

Keine Rückmeldung

## Antworten Piratenpartei

### Marc Olejak – Parlamentarischer Geschäftsführer

„In der Beantwortung nehme ich mal rasch unsere Pressestelle mit dazu und unseren folgend zitierbaren Abgeordneten Torsten Sommer.

Vielen Dank für Ihre Anfrage – Ihre beiden Fragen lassen sich stark vereinfacht mit zwei Links beantworten.

Unser Antrag zur Abschaffung der Funktionszulagen – <https://www.piratenfraktion-nrw.de/2017/01/endlich-das-urteil-des-bundesverfassungsgerichts-vom-21-07-2000-umsetzen-keine-verfassungswidrigen-funktionszulagen-an-mitglieder-des-landtags-mehr-zahlen/>

Pressemitteilungen zu Funktionszulagen – <https://www.piratenfraktion-nrw.de/2017/02/sollen-sie-doch-kuchen-essen/>“

### Michele Marsching – Fraktionsvorsitzender

**Zu 3:**

„Nein - wir setzen uns für die Einstellung von Fraktionszulagen ein!

Einzig bei Vorsitzenden der Fraktionen ist eine solche Zulage aufgrund ihrer exponierten Stellung zulässig, allerdings zahlt die Piratenfraktion auch mir keine Zulage!“

**Zu 4:**

„Nein. Wir halten Funktionszulagen in dieser Form für eine verfassungswidrige Praktiken der Selbstbedienerparteien, bei denen NRW-Politiker selbst mit 10.500,- EUR Diät im Monat nicht zufrieden sind.“

### Olaf Wegner – Stellv. Fraktionsvorsitzender

**Zu 3:**

„Da ich mich für eine Veröffentlichungspflicht jeglicher Einkünfte von Abgeordneten einsetze, setze ich mich natürlich auch für eine Veröffentlichungspflicht von Funktionszulagen ein.“

**Zu 4:**

„Sie haben in Ihrer Frage ja praktisch schon alles vorweg genommen. Nein, ich halte Funktionszulagen für Stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Parlamentarische GeschäftsführerInnen natürlich für NICHT zulässig.“

### Frank Herrmann – Stellv. Fraktionsvorsitzender

„Vermutlich ist Ihnen jedoch inzwischen bekannt, das die Piratenfraktion aktuell zum Thema 'Funktionszulagen' einen Entwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes NRW eingebracht hat:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-14165.pdf>

Dieser wurde im Februar im Plenum vorgestellt und wird am 23.03.2017 im Hauptausschuss beraten, ehe er dann Anfang April wieder zur 2. Lesung im Plenum behandelt wird. Im Kern geht es um die Klarstellung, das ausschließlich Zulagen an Fraktionsvorsitzende zulässig sind und diese auch im Rechenschaftsbericht entsprechend transparent ausgewiesen sein müssen.

Vor diesem Hintergrund kann ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Zahlungen an Abgeordnete müssen für die Bürgerinnen und Bürger vollständig transparent sein, denn hier geht es um das Vertrauen in ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den politischen Gremien. Unser

Gesetzentwurf stellt die Veröffentlichungspflicht im Einzelfall klar. Solange das Gesetz nicht geändert ist, erwarte ich von den anderen Fraktionen, dass sie die von ihnen gezahlten Zulagen freiwillig im Einzelfall veröffentlicht.

2. Ich halte Funktionszulagen entsprechend dem Urteil des BVerfG für nicht zulässig. Zudem sind die Gelder der Fraktionen ausschliesslich für die Wahrnehmung ihrer politisch-parlamentarischen Aufgaben gedacht. Die Alimentierung ihrer eigenen Mitglieder gehört meines Erachtens nach nicht zu ihren Aufgaben.“

### **Hanns-Jörg Rohwedder – Stellv. Fraktionsvorsitzender**

„Wie Sie sicher wissen, zahlt die Piratenfraktion im Landtag NRW keine derartigen Zulagen. Wir halten uns da ans Urteil des Verfassungsgerichts. Wir haben dazu einen Gesetzesantrag gestellt, der am 16.02.2017 im Plenum diskutiert und an den Hauptausschuss überwiesen wurde.

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-14165.pdf>

Das Plenarprotokoll dazu ist noch nicht veröffentlicht, die anderen Fraktionen äußerten sich aber negativ.

Zu Ihren Fragen:

Ich bin primär für die Abschaffung dieser Zulagen, denn ich halte sie für verfassungswidrig. Das Urteil des zuständigen Gerichts lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Solange diese Zulagen gezahlt werden, müssen sie veröffentlicht werden. Ist schließlich das Geld des Steuerzahlers.“

## **Antworten SPD**

### **Norbert Römer – Fraktionsvorsitzender**

Keine Rückmeldung

### **Marc Herter – Parlamentarischer Geschäftsführer**

**Zu 1:**

„Ja, in Höhe der Hälfte meiner Abgeordnetenbezüge. Dies sind 5.503,22 Euro.“

**Zu 2:**

„Ja, ich veröffentliche schon seit 2013 alle meine Einkünfte in Euro und Cent auf meiner homepage: [www.marc-herter.de/transparenz](http://www.marc-herter.de/transparenz).“

**Zu 3:**

„Ja, zwischen den Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP besteht Einvernehmen, in der kommenden Legislaturperiode eine diesbezügliche Änderung des Abgeordnetengesetzes und Fraktionsgesetzes zu diskutieren.“

**Zu 4:**

„Ja, das von Ihnen zitierte Urteil aus dem Jahr 2000 des Bundesverfassungsgerichts entfaltet keine Wirkung für die Situation in Nordrhein-Westfalen.

In Thüringen wurden die Funktionszulagen nicht aus den Fraktionsmitteln, sondern als Zusatzleistung aus dem Landesetat bezahlt, was durch den Urteilsspruch als unzulässig gewertet wurde. In Nordrhein-Westfalen werden die Funktionszulagen NICHT ZUSÄTZLICH aus dem Etat des Landtages, sondern von den Fraktionen aus den ihnen zugewiesenen Mitteln gewährt.

Diese Funktionsvergütungen sind verfassungsrechtlich zulässig. Grundlage für die fraktionsinterne Vergütung ist das Recht der Fraktionen zur Selbstorganisation (Fraktionsautonomie). Diese folgt aus der Mandatsfreiheit der

Abgeordneten. In NRW regelt das Abgeordnetengesetz in § 16, dass besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, von dieser vergütet werden dürfen.

Die Rechtsansicht unserer Fraktion wird durch eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein vom 30.9. 2013 – explizit auch für die Funktion des Parlamentarischen Geschäftsführers –, einem Gutachten des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Prof. Dr. Steiner für den Bayerischen Landtag (Februar 2012) und der Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts des Deutschen Bundestages 17/12500 (19. März 2013) geteilt.“

## **Britta Altenkamp – Stellv. Fraktionsvorsitzende**

„Frage 1: Ja. Sie beträgt 2500 Euro im Monat.

Frage 2: Das ist bislang nach dem nordrhein-westfälischen Abgeordnetengesetz nicht vorgesehen.

Frage 3: Ja, Zwischen den Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP besteht Einvernehmen, in der kommenden Legislaturperiode eine diesbezügliche Änderung des Abgeordnetengesetzes und Fraktionsgesetzes zu diskutieren.

Frage 4: Ja, denn das von Ihnen zitierte Urteil aus dem Jahr 2000 des Bundesverfassungsgerichts entfaltet keine Wirkung für die Situation in Nordrhein-Westfalen.

In Thüringen wurden die Funktionszulagen nicht aus den Fraktionsmitteln, sondern als Zusatzleistung aus dem Landesetat bezahlt, was durch den Urteilsspruch als unzulässig gewertet wurde. In Nordrhein-Westfalen werden die Funktionszulagen **nicht zusätzlich** aus dem Etat des Landtages, sondern von den Fraktionen aus den ihnen zugewiesenen Mitteln gewährt.

Solche Funktionsvergütungen sind verfassungsrechtlich zulässig. Grundlage für die fraktionsinterne Vergütung ist das Recht der Fraktionen zur Selbstorganisation (Fraktionsautonomie). Diese folgt aus der Mandatsfreiheit der Abgeordneten. In NRW regelt das Abgeordnetengesetz in § 16, dass besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, von dieser vergütet werden dürfen.

Die Rechtsansicht unserer Fraktion wird durch eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein vom 30.9. 2013 – explizit auch für die Funktion des Parlamentarischen Geschäftsführers –, einem Gutachten des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Prof. Dr. Steiner für den Bayerischen Landtag (Februar 2012) und der Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts des Deutschen Bundestages 17/12500 (19. März 2013) geteilt.“

## **Inge Howe – Stellv. Fraktionsvorsitzende**

„zu 1: JA, ich erhalte eine Zulage in Höhe von 2500 Euro monatlich.

Zu 2: die Veröffentlichung ist nach unserem NRW Abgeordnetengesetz nicht vorgesehen.

Zu 3: zwischen den Fraktionen von SPD, CDU Grünen und FDP ist verabredet, eine diesbezügliche Gesetzesänderung zu diskutieren.

Zu 4: in Thüringen wurden die Funktionszulagen nicht aus Fraktionsmitteln, sondern als Zusatzleistung aus dem Landesetat bezahlt. Dieses wurde per Urteil als unzulässig gewertet. In NRW werden die die F.Zulagen nicht zusätzlich aus dem Landtagsetat sondern von den Fraktionen aus deren Mitteln gewährt.

Diese Funktionszulagen sind verfassungsmäßig zulässig. Grundlage hierfür ist das Recht der Fraktionen zur Selbstorganisation. Diese leitet sich ab aus der Mandatsfreiheit der Abgeordneten. In NRW regelt das Abgeordnetengesetz in § 16, das besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, von dieser vergütet werden dürfen..

Die Rechtsansicht unserer Fraktion wird durch eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein vom 30.09.2013 – auch für die Funktion des Parl. Geschäftsführers-, in einem Gutachten des ehemaligen BuVerfassungsrichters Prof. Dr. Steiner für den Bayr. Landtag (Februar 2012) und der Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts des DT Bundestages – 17/12500 ( 19. März 2013) geteilt.“



## **Nadja Lüders – Stellv. Fraktionsvorsitzende**

„Frage 1: Ich erhalte als stellv. Fraktionsvorsitzende eine monatliche Zulage in Höhe von 2500 Euro.

Frage 2: Eine Veröffentlichungspflicht besteht nach dem Abgeordnetengesetz NRW nicht.

Frage 3: Zwischen den Fraktionen von SPD, CDU, FDP und Grünen ist verabredet in der kommenden Legislaturperiode über eine Änderung des Fraktionsgesetzes und des Abgeordnetengesetzes hinsichtlich Funktionszulagen zu diskutieren.

Frage 4: Das von Ihnen zitierte BVerfG Urteil erstreckt sich nicht auf das Land NRW. Der zugrundeliegende Sachverhalt des Urteils des BVerfG (zuständig als Surrogat für das in Thüringen nicht vorhandene LVerfG) hat die Funktionszulagen in Thüringen, die als Zusatzleistungen aus dem Landesetat bezahlt wurden, als unzulässig erklärt. Hingegen werden die Funktionszulagen in NRW nicht aus dem Landesetat zusätzlich gezahlt, sondern aus den, den Fraktionen zugewiesenen, Mitteln.

In NRW regelt § 16 AbgG, dass besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, von dieser vergütet werden dürfen. Dies ist Ausfluss der Fraktionsautonomie und der Freiheit des Mandates. Aufgrund dessen sind Funktionsvergütungen verfassungsrechtlich zulässig.

Die Rechtsansicht unserer Fraktion wird durch eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein vom 30.9. 2013 – explizit auch für die Funktion des Parlamentarischen Geschäftsführers –, einem Gutachten des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Prof. Dr. Steiner für den Bayerischen Landtag (Februar 2012) und der Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts des Deutschen Bundestages 17/12500 (19. März 2013) geteilt.“

## **Michael Hübner – Stellv. Fraktionsvorsitzender**

**Zu 1:**

„2.500 € pro Monat“

**Zu 2:**

„Eine Veröffentlichungspflicht besteht nach dem NRW Abgeordnetengesetz derzeit nicht.“

**Zu 3:**

„Ja! Zwischen den Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP besteht Einvernehmen, in der kommenden Legislaturperiode eine diesbezügliche Änderung des Abgeordnetengesetzes und Fraktionsgesetzes zu diskutieren“

**Zu 4:**

„In Thüringen wurden die Funktionszulagen nicht aus den Fraktionsmitteln, sondern als Zusatzleistung aus dem Landesetat bezahlt, was durch den Urteilsspruch als unzulässig gewertet wurde. In Nordrhein-Westfalen werden die Funktionszulagen NICHT ZUSÄTZLICH aus dem Etat des Landtages, sondern von den Fraktionen aus den ihnen zugewiesenen Mitteln gewährt.

Diese Funktionsvergütungen sind verfassungsrechtlich zulässig. Grundlage für die fraktionsinterne Vergütung ist das Recht der Fraktionen zur Selbstorganisation (Fraktionsautonomie). Diese folgt aus der Mandatsfreiheit der Abgeordneten. In NRW regelt das Abgeordnetengesetz in § 16, dass besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, von dieser vergütet werden dürfen. Die Rechtsansicht unserer Fraktion wird durch eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein vom 30.9. 2013 – explizit auch für die Funktion des Parlamentarischen Geschäftsführers –, einem Gutachten des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Prof. Dr. Steiner für den Bayerischen Landtag (Februar 2012) und der Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts des Deutschen Bundestages 17/12500 (19. März 2013) geteilt.“

## **Jochen Ott – Stellv. Fraktionsvorsitzender**

„1) Ja. Sie beträgt 2500 Euro im Monat.

2) Ja, ich führe die Summe seit langem auf meiner Homepage unter der Rubrik „Einkünfte/Aufwendungen“ auf. Nach dem nordrhein-westfälischen Abgeordnetengesetz ist das bislang jedoch nicht vorgesehen.

3) Ja, zwischen den Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP besteht Einvernehmen, in der kommenden Legislaturperiode eine diesbezügliche Änderung des Abgeordnetengesetzes und Fraktionsgesetzes zu diskutieren.

4) Ja, das von Ihnen zitierte Urteil aus dem Jahr 2000 des Bundesverfassungsgerichts entfaltet keine Wirkung für die Situation in Nordrhein-Westfalen.

In Thüringen wurden die Funktionszulagen nicht aus den Fraktionsmitteln, sondern als Zusatzleistung aus dem Landesetat bezahlt, was durch den Urteilsspruch als unzulässig gewertet wurde. In Nordrhein-Westfalen werden die Funktionszulagen NICHT ZUSÄTZLICH aus dem Etat des Landtages, sondern von den Fraktionen aus den ihnen zugewiesenen Mitteln gewährt.

Diese Funktionsvergütungen sind verfassungsrechtlich zulässig. Grundlage für die fraktionsinterne Vergütung ist das Recht der Fraktionen zur Selbstorganisation (Fraktionsautonomie). Diese folgt aus der Mandatsfreiheit der Abgeordneten. In NRW regelt das Abgeordnetengesetz in § 16, dass besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, von dieser vergütet werden dürfen.

Die Rechtsansicht unserer Fraktion wird durch eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein vom 30.9. 2013 – explizit auch für die Funktion des Parlamentarischen Geschäftsführers –, einem Gutachten des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Prof. Dr. Steiner für den Bayerischen Landtag (Februar 2012) und der Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts des Deutschen Bundestages 17/12500 (19. März 2013) geteilt.“

## **Hans-Willi Körfges – Stellv. Fraktionsvorsitzender**

„1: Ja, als stellvertretender Fraktionsvorsitzender erhalte ich eine Funktionszulage in Höhe von 2500 Euro im Monat durch die SPD Landtagsfraktion.

2: Eine Veröffentlichung ist bislang nach dem nordrhein-westfälischen Abgeordnetengesetz nicht vorgesehen.

3: Zwischen den Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP besteht Einvernehmen, in der kommenden Legislaturperiode eine diesbezügliche Änderung des Abgeordnetengesetzes und Fraktionsgesetzes zu diskutieren.

4: Die von Ihnen angeführte Entscheidung aus dem Jahr 2000 des Bundesverfassungsgerichts betrifft die Situation in Nordrhein-Westfalen nicht. In Thüringen wurden die Funktionszulagen nicht aus den Fraktionsmitteln, sondern als Zusatzleistung aus dem Landesetat bezahlt, was durch den Urteilsspruch als unzulässig gewertet wurde. In Nordrhein-Westfalen werden die Funktionszulagen NICHT ZUSÄTZLICH aus dem Etat des Landtages, sondern von den Fraktionen aus den ihnen zugewiesenen Mitteln gewährt.

Diese Funktionsvergütungen sind verfassungsrechtlich zulässig. Grundlage für die fraktionsinterne Vergütung ist das Recht der Fraktionen zur Selbstorganisation (Fraktionsautonomie). Diese folgt aus der Mandatsfreiheit der Abgeordneten. In NRW regelt das Abgeordnetengesetz in § 16, dass besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, von dieser vergütet werden dürfen. Die Rechtsansicht unserer Fraktion wird durch eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein vom 30.9. 2013 – explizit auch für die Funktion des Parlamentarischen Geschäftsführers –, einem Gutachten des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Prof. Dr. Steiner für den Bayerischen Landtag (Februar 2012) und der Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts des Deutschen Bundestages 17/12500 (19. März 2013) geteilt.“

## **Eva-Maria Voigt-Küppers – Stellv. Fraktionsvorsitzende**

### **Zu 1:**

„Ja. Sie beträgt 2500 Euro im Monat.“

### **Zu 2:**

„Das ist bislang nach dem nordrhein-westfälischen Abgeordnetengesetz nicht vorgesehen.“

### **Zu 3:**

„Ja, Zwischen den Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP besteht Einvernehmen, in der kommenden Legislaturperiode eine diesbezügliche Änderung des Abgeordnetengesetzes und Fraktionsgesetzes zu diskutieren.“

### **Zu 4:**

„Ja, das von Ihnen zitierte Urteil aus dem Jahr 2000 des Bundesverfassungsgerichts entfaltet keine Wirkung für die Situation in Nordrhein-Westfalen.

In Thüringen wurden die Funktionszulagen nicht aus den Fraktionsmitteln, sondern als Zusatzleistung aus dem Landesetat bezahlt, was durch den Urteilsspruch als unzulässig gewertet wurde. In Nordrhein-Westfalen werden die Funktionszulagen NICHT ZUSÄTZLICH aus dem Etat des Landtages, sondern von den Fraktionen aus den ihnen zugewiesenen Mitteln gewährt.

Diese Funktionsvergütungen sind verfassungsrechtlich zulässig. Grundlage für die fraktionsinterne Vergütung ist das Recht der Fraktionen zur Selbstorganisation (Fraktionsautonomie). Diese folgt aus der Mandatsfreiheit der Abgeordneten. In NRW regelt das Abgeordnetengesetz in § 16, dass besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, von dieser vergütet werden dürfen.

Die Rechtsansicht unserer Fraktion wird durch eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein vom 30.9. 2013 – explizit auch für die Funktion des Parlamentarischen Geschäftsführers –, einem Gutachten des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Prof. Dr. Steiner für den Bayerischen Landtag (Februar 2012) und der Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts des Deutschen Bundestages 17/12500 (19. März 2013) geteilt.“